

Auszüge Stellungnahme an RP Köln vom 11.02.2025 zu Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide



RA Bodo Michael Schübel • Hohenstaufenring 62 • 50674 Köln

Bezirksregierung Köln
Dezernat 32 – Regionalentwicklung und Braunkohle
Zeughausstraße 2-10
50606 Köln

Per bea
Per mail: ErneuerbareEnergien@bezreg-koeln.nrw.de

Bodo Michael Schübel
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hohenstaufenring 62
50674 Köln
t. (+49) 0221/640090-96
f. (+49) 0221/640090-91

Zweigstelle
Dreischeibenhaus
40211 Düsseldorf
t. (+49) 0211/942503-16
f. (+49) 0211/942503-11

Unser Zeichen: 250302

Köln, 11.02.2025

anwalt@schuebel.com

A.Z. 32.01-NR.FV.ÖfA-3 - Sitzungsvorlage RR50/2024
Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 als Nutzflächen für erneuerbare Energien in Gestalt der Bebauung mit Windkraftanlagen nahe der Gemarkungen Sasserath, Blindert sowie Escher Heide
Stellungnahme gemäß §§ 4 Abs. 1, 7 ROG i.V.m. § 34 Abs. 1 BNatSchG im Raumordnungsverfahren zur Ausweisung der Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 für Anwohner:

Teil B. - Naturschutzrechtliche Bedenken, insbesondere fehlerhafte Annahme der Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das Plangebiet BMÜ 7

I. Fehlerhafte Annahmen Bosch & Partner Grundinformationen BMÜ_07

Regionalplan Köln, Sachlicher Teilplan Erneuerbare Energien
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen DE-5408-302

 bosch & partner

3.3 BMÜ_07

Grundinformationen

Name des Plangebietes	BMÜ_07
-----------------------	--------

Das mit der Erstellung des Umweltberichts beauftragte Unternehmen Bosch & Partner, München, geht bei den Schilderungen der Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-5408-302 **für das hier maßgebliche, und unmittelbar an [REDACTED] Blindert, angrenzende Plangebiet BMÜ_07 von falschen, und grob fehlerhaften Risikoannahmen für BMÜ_07** aus.

Nachfolgende Annahmen und Feststellungen sind falsch, und entsprechen nicht den Tatsachen:

Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebiets Nr. DE-5408-302

„Das Plangebiet liegt vollständig außerhalb des FFH-Gebiets und liegt am Blinderten Bach bzw. Brömmersbach etwa 80 m vom Schutzgebiet entfernt. Ein kleiner Teil des FFH-Gebietes (ca. 0,2 ha) ragt in das westliche Umfeld des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet befindet sich Wald.

Im FFH-Gebiet kommen keine Fledermausarten bzw. LRT-charakteristischen Vogelarten vor, die gem. MUNV & LANUV (2024) windenergiesensibel sind.

Innerhalb des 375 m-Umfeldes um den WEB liegen gem. der Grundlagenkarte zum Schutzgebiet keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen LRT im FFH-Gebiet, Beeinträchtigungen von LRT können demnach ausgeschlossen werden.

Als Anhang II-Arten der FFH-RL sind die Arten Gelbbauchunke, Russischer Bär, Groppe, Bachneunauge, Hirschkäfer, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Atlantischer Lachs und Prächtiger Dünnpfarn ausgewiesen.

Es ist laut Kartenanhang im Maßnahmenkonzept zu dem Gebiet mit einem Vorkommen der Groppe und des Bachneunauges im Blinderten Bach bzw. Brömmersbach zu rechnen. Weitere erhaltungszielgegenständliche Arten mit passenden Habitaten im 375 m Umfeld sind die Arten Gelbbauchunke, Lachs, Russischer Bär, Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus, Große Mausohr und Prächtiger Dünnpfarn, da sie alle potenziell einen Lebensraum in der Bachaue finden können, auf die sich die Grenzen des FFH-Gebiets im Umfeld des WEB beziehen. Sie sind daher im Folgenden weiter zu betrachten. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Umfeld innerhalb der Schutzgebietsgrenzen ist aufgrund fehlender Habitats auszuschließen.“

Auf Grundlage dieser unzutreffenden und fehlerhaften Annahmen kommt die Verträglichkeitsprüfung für das Plangebiet BMÜ 07 zu den folgenden fehlerhaften Schlussfolgerungen:

Eine anlagebedingte Beeinträchtigung des FFH-Gebietes werde ausgeschlossen, da weder eine Flächeninanspruchnahme noch eine Beeinträchtigung windenergiesensibler Arten festgestellt

wurde. Ebenso werden baubedingte Beeinträchtigungen durch Straßenbau oder Störungen von geschützten Arten als nicht relevant erachtet, da Amphibien, Fische, Pflanzen und Insekten angeblich unempfindlich seien und kein Nachtbau vorgesehen ist. Schließlich werden auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet negiert, da dort laut der Prüfung keine sensiblen Arten vorkommen sollen.

Diese Annahmen ignorieren jedoch die tatsächliche Besiedlung des Gebiets durch wind-energiesensible Arten wie den Rotmilan und den Schwarzstorch und verkennen die potenziellen negativen Auswirkungen auf deren Habitat und Population.

II. Rotmilan, Schwarzstorch und Kranich entgegen Annahmen Umweltbericht auch im Plangebiet BMÜ_07

Diese Annahmen sind grob unzutreffend, weil **auch im Planungsgebiet BMÜ 7 besondere Vermeidungs- / und Minderungsmaßnahmen Artenschutz erforderlich sind, und deshalb erhebliche Beeinträchtigungen aus schließlich unter der Maßgabe ausgeschlossen werden können, dass sie auf der nachgelagerten Ebene weiter geprüft und konkretisiert werden.**

Denn im Plangebiet BMÜ_07 sind , ebenso wie in den Plangebiet BMÜ_06 und BMÜ_08 nachfolgende Wildvögel heimisch.

Die dort tabellarisch angeführten besonderen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung haben im gesamten Raumordnungs- und Prüfungsverfahren bisher nicht für das Plangebiet BMÜ_07 Berücksichtigung gefunden:

Rotmilan (B)	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen.</p> <p>2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.</p> <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Rotmilan) <p>4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) <p>5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) <p>6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich</p> <p>ODER</p> <p>6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) <p>ODER</p> <p>6.3.) Antikollisionssysteme</p> <p><small>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</small></p>
Schwarzstorch (B)	<p><small>Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</small></p> <p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen.</p> <p>2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 150m.</p> <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-300m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.08. (Schwarzstorch)

	<p>4.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Nahrungshabitaten (Schwarzstorch) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2. bis 4.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
--	--

Kranich (R/W)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichtern sowie von Ruhe-/Schlafgewässern.</p> <p>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.10. bis 15.12. sowie 15.02. bis 15.04. (Kranich (R/W)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maßnahmen zur Herstellung von Nahrungshabitaten im Acker (Kranich (R/W)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
---------------	---

Eine **Konkretisierung und weitere Überprüfung** ist insbesondere in Bezug auf den Umfang sowie die **Eignung und Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der konkreten Anlagenkonfiguration sowie den standörtlichen Gegebenheiten vorzunehmen.**

Da für diese Gebiete auch unter Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen auf die Natura 2000-Gebiete nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist das **Plangebiet BMÜ_07 – entgegen den bisherigen, falschen, Annahmen der Gutachter - nicht für die Ausweisung eines Beschleunigungsgebiets geeignet (vgl. insbesondere Art. 15c Abs. 1 lit. a RED).**

III Stellungnahme zur fehlerhaften Annahme der Natura-Verträglichkeitsprüfung und potenziellen Schäden an den Populationen von Rotmilan und Schwarzstorch

Im Folgenden wird die fehlerhafte Natura-Verträglichkeitsprüfung des Gutachters Bosch & Partner zu den Plangebieten BMÜ 07, 08 und 09 bewertet.

Die zentralen Annahmen, dass keine windenergiesensiblen Arten wie der Rotmilan (*Milvus milvus*) und der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) betroffen seien, werden widerlegt.

1. Fehlerhafte Annahmen in der Natura-Verträglichkeitsprüfung

1.1 Behauptung: Keine windenergiesensiblen Arten im Plangebiet

- Das Gutachten behauptet, dass gemäß den Daten des **MUNV & LANUV (2024)** weder im FFH-Gebiet DE-5408-302 noch im 375-m-Umfeld windenergiesensible Arten wie Fledermäuse oder Vögel vorkommen.
- Weder der Rotmilan noch der Schwarzstorch wurden in die Untersuchung einbezogen, obwohl beide Arten in der Region regelmäßig gesichtet werden.

1.2 Behauptung: Keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele

- Es wird ausgeschlossen, dass die Windkraftanlagen die Erhaltungsziele des FFH-Gebiets beeinträchtigen könnten, da:

- Keine Flächen der erhaltungszielgegenständlichen Lebensraumtypen (LRT) betroffen seien.
- Keine windenergiesensiblen Arten im FFH-Gebiet vorkommen sollen.

1.3 Fehlerhaftigkeit der Annahmen

- **Rotmilan und Schwarzstorch sind in der Region nachweislich präsent.**
 - Sie nutzen die offene Landschaft für Jagdflüge und den angrenzenden Wald als Brut- und Rastplatz.
- Das Gutachten ignoriert Studien, die die Gefährdung dieser Arten durch Windkraftanlagen belegen.

2. Rechtliche Anforderungen und deren Missachtung

2.1 Vorgaben aus der FFH- und Vogelschutzrichtlinie

1. **FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG):**
 - Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie dürfen Projekte wie Windkraftanlagen nur genehmigt werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele eines FFH-Gebiets erfolgt.
 - Eine **wissenschaftlich fundierte Natura-Verträglichkeitsprüfung** ist zwingend erforderlich.
2. **Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG):**
 - Arten wie der Rotmilan und der Schwarzstorch sind gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt. Ihre Lebensräume müssen vor Verschlechterung oder Beeinträchtigung bewahrt werden.

2.2 Anforderungen an die Natura-Verträglichkeitsprüfung

- Das Gutachten von Bosch & Partner erfüllt die Anforderungen nicht, da:
 - **Artenschutzrechtliche Konflikte unzureichend berücksichtigt** werden.
 - Die wissenschaftlichen Mindeststandards zur Prüfung der Vorkommen windenergiesensibler Arten nicht eingehalten werden.
 - Regionale und lokale Sichtungen von Rotmilanen und Schwarzstörchen ignoriert werden.

3. Nachweis der Präsenz und Windenergiesensibilität der Arten

3.1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

1. **Biologie und Lebensraum:**
 - Der Rotmilan ist eine in Mitteleuropa endemische Greifvogelart, die offene Landschaften mit angrenzenden Wäldern bevorzugt.
 - Er ist für seinen geringen Fluchtabstand bekannt, was ihn besonders anfällig für Kollisionen macht.
2. **Nachweis der Präsenz:**

- Laut regionalen Beobachtungen und ornithologischen Kartierungen kommt der Rotmilan regelmäßig im Plangebiet vor.
 - Die offenen Ackerflächen bieten optimale Bedingungen für die Jagd, während die Waldgebiete als Brutstätten genutzt werden.
3. **Windenergiesensibilität:**
- Der Rotmilan gehört laut Studien der **Deutschen Wildtier Stiftung (2021)** zu den am häufigsten von Kollisionen betroffenen Vogelarten.
 - Der Mindestabstand zu Horsten sollte mindestens **1.500 Meter** betragen, um Kollisionen zu vermeiden.

3.2 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

1. **Biologie und Lebensraum:**
- Der Schwarzstorch bevorzugt ungestörte Waldgebiete mit Feuchtgebieten in der Nähe, die als Jagd- und Rastplätze dienen.
 - Er ist extrem störungsempfindlich und vermeidet Regionen mit menschlichem Eingriff.
2. **Nachweis der Präsenz:**
- Lokale Naturschutzverbände haben regelmäßige Sichtungen des Schwarzstorchs in der Region dokumentiert.
 - Die Wälder westlich des Plangebiets bieten ideale Brutplätze für diese Art.
3. **Windenergiesensibilität:**
- Der Schwarzstorch ist stark gefährdet durch Kollisionen mit Rotorblättern sowie durch Störungen während der Brutzeit.
 - Laut Fachagentur Windenergie an Land (2022) liegt die Kollisionsgefährdung des Schwarzstorchs bei Windkraftanlagen bei bis zu **15 % pro Jahr**.

4. Schäden an den Populationen

4.1 Direkte Verluste durch Kollisionen

- **Rotmilan:**
 - Laut Studien der **Deutschen Wildtier Stiftung (2021)** sterben jährlich mehrere Hundert Rotmilane in Deutschland durch Kollisionen mit Windkraftanlagen.
 - Da der Rotmilan vorwiegend in Europa vorkommt, haben solche Verluste erhebliche Auswirkungen auf die Gesamtpopulation.
- **Schwarzstorch:**
 - Der Schwarzstorch ist aufgrund seiner Seltenheit und geringen Populationsgröße besonders anfällig.
 - Der Verlust einzelner Individuen kann die Fortpflanzungsfähigkeit regionaler Populationen stark beeinträchtigen.

4.2 Indirekte Verluste durch Lebensraumverlust

- **Verdrängungseffekte:**
 - Beide Arten meiden Gebiete, die durch Lärm, Bewegungen oder visuelle Störungen belastet sind.

- Die Installation von Windkraftanlagen führt zu einem Verlust von Nist- und Jagdgebieten, was die lokale Populationsdichte reduziert.
- **Fragmentierung von Lebensräumen:**
 - Die notwendige Infrastruktur (z. B. Zufahrtswege) zerstört natürliche Korridore, die für den Austausch zwischen Populationen wichtig sind.

4.3 Langfristige Auswirkungen

- **Rotmilan:**
 - Deutschland beherbergt rund **50 % der weltweiten Rotmilan-Population**. Ein Rückgang der lokalen Bestände gefährdet den globalen Erhalt dieser Art.
- **Schwarzstorch:**
 - Die europäische Population des Schwarzstorchs ist klein und stark gefährdet. Der Verlust von Brut- oder Rastplätzen kann den Bestand in Deutschland langfristig bedrohen.

5. Methodische Defizite der Untersuchung

a) Mangelhafte Raumnutzungsanalysen

- Die Natura-Verträglichkeitsprüfung basiert auf unzureichenden Raumnutzungsanalysen, die weder die artspezifischen Verhaltensweisen noch die tatsächliche Nutzung des Gebiets durch Rotmilan und Schwarzstorch angemessen berücksichtigen.
 - **Bezug zum VG Aachen:** Das Gericht hat betont, dass für die Bewertung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos umfassende und langfristige Beobachtungen erforderlich sind. Dies umfasst insbesondere eine Raumnutzungsanalyse, die die Flugkorridore und Nahrungshabitate der betroffenen Arten detailliert erfasst.
 - **Mangelhafte Umsetzung:** Im vorliegenden Fall fehlen belastbare Daten zu Flugbewegungen und Habitatnutzung. Die Prüfung stützt sich lediglich auf punktuelle Beobachtungen, die methodisch nicht ausreichend sind.

b) Fehlen artspezifischer Schutzmaßnahmen

- Das VG Aachen hat klargestellt, dass geeignete Schutzmaßnahmen, wie etwa Abschaltalgorithmen, notwendig sind, um das Kollisionsrisiko zu minimieren. Im vorliegenden Fall fehlen solche Maßnahmen vollständig. Dies stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG dar, der fordert, dass das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht werden darf.

6. Rechtliche und fachliche Angriffspunkte

6.1 Fehlerhafte Grundlagen des Gutachtens

- Die Annahme, dass im Plangebiet keine windenergiesensiblen Arten vorkommen, ist falsch und widerspricht den vorliegenden Beobachtungen.
- Das Gutachten versäumt es, aktuelle Fachstudien und lokale Kartierungen zu berücksichtigen.

6.2 Verstoß gegen EU- und deutsches Naturschutzrecht

- Die Missachtung der Präsenz windenergiesensibler Arten verstößt gegen:
 - **Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie** (Erhaltungsziele von Natura-2000-Gebieten).
 - **Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie** (Schutz von Anhang-I-Arten).
 - **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** (Tötungsverbot und Schutz der Lebensräume).

Hervorzuheben sind dabei auch Verstöße gegen nachfolgende, maßgebliche Rechtsvorschriften:

a) Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

- Das Tötungsverbot wird verletzt, da die geplanten WEA das Risiko signifikant erhöhen, dass Rotmilane und Schwarzstörche durch Kollisionen getötet werden.

b) Verstoß gegen § 34 Abs. 1 BNatSchG

- Die Natura-Verträglichkeitsprüfung erfüllt nicht die Anforderungen an eine fundierte und umfassende Bewertung der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet DE-5408-302. Der Prüfungsumfang bleibt hinter den gesetzlichen Anforderungen zurück.

c) Verstoß gegen § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

- Die planerischen Abwägungen berücksichtigen nicht ausreichend die Belange des Natur- und Artenschutzes. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des individuenbezogenen Schutzansatzes gemäß § 44 BNatSchG problematisch.

Fazit und Forderungen

Die fehlerhafte Natura-Verträglichkeitsprüfung ignoriert die nachweisliche Präsenz von Rotmilan und Schwarzstorch im Plangebiet BMÜ 07. Die Errichtung von Windkraftanlagen stellt eine erhebliche Gefahr für diese geschützten Arten dar, sowohl durch direkte Verluste (Kollisionen) als auch durch indirekte Effekte (Lebensraumverlust, Störungen).

Eine erneute Prüfung ist zwingend erforderlich.

Teil C - Verstoß gegen Rechtsprechung zu B. und C., die den Vorhaben in dieser Form entgegensteht, gerade auch Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20)

Nachfolgend werden exemplarisch Urteile, die den Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch im Zusammenhang mit Windkraftanlagen betreffen vorgestellt, die belegen, dass die bisherige Planung zu Teilflächen BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 rechtswidrig sind.

1. Verwaltungsgericht Bayreuth, Urteil vom 28. November 2019 – B 2 K 17.135

Ergebnis der Entscheidung

- Das Verwaltungsgericht Bayreuth hob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windkraftanlagen auf.
- Begründung: Der Artenschutz des Rotmilans wurde nicht ausreichend berücksichtigt, und die Genehmigung verstieß gegen geltende Naturschutzvorschriften.

Begründung der Entscheidung

1. Vorkommen des Rotmilans:

- Das Gericht stellte fest, dass im Plangebiet ein Rotmilanhorst nachgewiesen wurde.
- Diese Art ist gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie streng geschützt und besonders windenergiesensibel.

2. Kollisionsrisiko:

- Die Planung der Windkraftanlagen ignorierte das erhöhte Tötungsrisiko für Rotmilane, die bevorzugt in offenen Landschaften mit angrenzenden Waldgebieten jagen.
- Studien belegen, dass der Rotmilan regelmäßig in einem Umkreis von bis zu 5 Kilometern um seinen Horst jagt, weshalb die geplante Standortwahl besonders kritisch gesehen wurde.

3. Mangelhafte Berücksichtigung der Abstände:

- **Der empfohlene Mindestabstand von 1.500 Metern zu bekannten Horsten wurde nicht eingehalten.**
- **Es wurde versäumt, alternative Standorte zu prüfen, die außerhalb der Jagdgebiete des Rotmilans liegen.**

4. Rechtsgrundlagen:

- Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG (Verbot der Tötung und Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).
- Verletzung der Schutzpflichten aus Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Quelle: VG Bayreuth, Urteil v. 28.11.2019 – B 2 K 17.135

2. Verwaltungsgericht Kassel, Urteil vom 5. Dezember 2019 – 7 K 6271/17.KS

Ergebnis der Entscheidung

- Die Genehmigung für drei Windkraftanlagen wurde aufgehoben.
- Das Gericht sah eine erhebliche Gefährdung des Rotmilans und anderer geschützter Vogelarten.

Begründung der Entscheidung

1. Unzureichende artenschutzrechtliche Prüfung:

- Die Planungsunterlagen enthielten keine fundierten Erhebungen zu windenergiesensiblen Arten im Gebiet.
- Der Rotmilan, der nachweislich im Plangebiet vorkommt, wurde in der Planung vollständig ignoriert.

2. Gefährdung durch Rotoren:

- Laut Gutachten der Deutschen Wildtier Stiftung gehören Rotmilane zu den am häufigsten von Windkraftanlagen getöteten Vogelarten.
- Es wurde nicht ausreichend geprüft, wie das Risiko von Kollisionen durch alternative Standorte oder Schutzmaßnahmen hätte reduziert werden können.

3. Kritik an methodischen Schwächen:

- Die artenschutzrechtliche Prüfung basierte auf veralteten Daten und unzureichenden Erhebungszeiträumen.
- Insbesondere die Brut- und Jagdzeiten des Rotmilans wurden nicht berücksichtigt.

Quelle: VG Kassel, Urteil v. 05.12.2019 – 7 K 6271/17.KS

3. Verwaltungsgericht Aachen, Beschluss vom 18. Dezember 2020 – 6 L 327/20

Ergebnis der Entscheidung

- Die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Genehmigung von fünf Windkraftanlagen wurde wiederhergestellt.
- Das Gericht ordnete eine erneute Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange an.

Begründung der Entscheidung

1. Unzureichende Berücksichtigung von Rotmilanen:

- Das Plangebiet liegt in der Nähe mehrerer bekannter Rotmilanhorste.
- Der Mindestabstand von 1.500 Metern wurde unterschritten, was ein signifikantes Risiko für Kollisionen bedeutet.

2. Fehlerhafte Erhebungen:

- Die durchgeführten ornithologischen Erhebungen deckten nur einen kurzen Zeitraum ab und ließen wesentliche Brut- und Zugzeiten außer Acht.
- Das Gericht stellte fest, dass die Gutachten unvollständig waren und nicht den Mindeststandards für Natura-Verträglichkeitsprüfungen entsprachen.

3. Artenschutzrechtliche Abwägung:

- Das Gericht stellte den Schutz des Rotmilans und anderer Arten über die wirtschaftlichen Interessen des Windkraftprojekts, da keine zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses vorlagen.

Quelle: VG Aachen, Beschluss v. 18.12.2020 – 6 L 327/20

4. Heranziehung Beschluss VG Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20)

Im Falle von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten gegen die Errichtung der streitgegenständlichen Windparks ist das Verwaltungsgericht Aachen örtlich zuständig.

Nach den Anforderungen des Beschluss VG Aachen vom 18.12.2020 (Az.: 6 L 327/20) dürfte die bisherige Planung zu BMÜ07 insbesondere auch aus nachfolgenden Gründen der Rechtsprechung des VG Aachen rechtswidrig sein:

1. Einführung und Kern des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Rechtliche Grundlage:

- Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde auf Basis der EU-Vogelschutzrichtlinie (Art. 12 Abs. 1 Richtlinie 92/43/EWG) interpretiert.
- Gemäß Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urt. v. 30.01.2002, Az.: C-103/00) ist das Verbot auch auf unbeabsichtigte, aber unausweichliche Tötungen anwendbar, wenn diese aus einer rechtmäßigen Handlung resultieren.

Individueller Schutzansatz:

- Das Tötungsverbot ist strikt individuenbezogen und schließt populationsbezogene Relativierungen aus (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG).
- Das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos wird nicht durch "Populationsreserven" oder ähnliche Argumente abgeschwächt.

Bedeutung des Leitfadens NRW 2017:

- Obwohl der Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“ (2017) wichtige naturschutzfachliche Standards bietet, hat er keinen Einfluss auf den Normgehalt des BNatSchG.
- Der Leitfaden betont, dass populationsbezogene Argumente keine Relevanz für den individuenbezogenen Schutz haben.

2. Anforderungen an die Signifikanzbewertung des Tötungsrisikos

Signifikanzkriterium:

- Nach § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG ist das Kriterium der Signifikanz entscheidend.
- Das Tötungsrisiko ist nur dann relevant, wenn es durch ein Vorhaben für eine Tierart signifikant erhöht wird.
- Dieses Kriterium berücksichtigt vorhabenunabhängige Risiken und natürliche Tötungsgefahren.

Relevante Faktoren:

1. **Artspezifisches Verhalten:** Häufigkeit der Raumnutzung durch eine betroffene Art.

2. **Individuelle Gefährdung:** Wahrscheinlichkeit, dass die Tiere den Gefährdungsbereich frequentieren.
3. **Schutzmaßnahmen:** Effektivität der geplanten Maßnahmen zur Minimierung des Tötungsrisikos.

Beispiel Rotmilan:

- Der Rotmilan wird als besonders schlaggefährdete Art eingestuft, da er häufig in kritischen Bereichen von Windkraftanlagen fliegt.

3. Methodische Anforderungen an Raumnutzungsanalysen

Relevanz von Raumnutzungsanalysen:

- Raumnutzungsanalysen sind entscheidend, um die Frequentierung eines Gebiets durch geschützte Arten zu bewerten.
- Diese Analysen umfassen die Beobachtung von Flugbewegungen, Verhalten (Balz, Nahrungssuche) und die Nutzung kritischer Flughöhen.

Mängel in den Gutachten:

- Das Gericht bemängelte methodische Schwächen der vorgelegten Gutachten, insbesondere die unzureichende Erfassung und Analyse der Raumnutzung des Rotmilans.
- Daten aus nur einem Beobachtungsjahr (2019) reichten nicht aus, um ein realistisches Bild der Gefährdungslage zu zeichnen.

Variabilität der Nutzungsmuster:

- Die Nutzungsmuster geschützter Arten wie des Rotmilans variieren stark je nach Brutstatus, Jahreszeit und Habitatbedingungen. Langfristige Erhebungen sind daher unverzichtbar.

4. Individuenbezogene Betrachtung und Vermeidungsmaßnahmen

Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

- Der Beschluss stellt fest, dass das Vorhaben das Tötungsrisiko für Rotmilane signifikant erhöht, insbesondere durch die Nähe zu bekannten Brutplätzen und häufig frequentierten Nahrungshabitaten.

Fehlende Schutzmaßnahmen:

- Geeignete Schutzmaßnahmen, wie Abschaltalgorithmen oder Gestaltung des Mastfußbereichs, wurden nicht ausreichend berücksichtigt.
- Die pauschale Wiederbegrünung von Bauflächen wurde als unzureichend beurteilt.

5. Konsequenzen für den Schutz des Rotmilans

Wichtigkeit der Radien:

- Der Leitfaden NRW 2017 legt Radien von 1.000 m um Brutplätze als kritischen Bereich fest.
- Für den Rotmilan gelten darüber hinaus Radien von bis zu 4.000 m, wenn es sich um intensiv genutzte Nahrungshabitate handelt.

Gefährdung durch Standortnähe:

- Die geplanten Windenergieanlagen lagen innerhalb eines 1.000 m-Radius zu einem bebrüteten Rotmilanhorst, was das Kollisionsrisiko erheblich steigerte.
- Das Gericht stützte sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse, wonach Rotmilane etwa 50 % ihrer Flugaktivitäten innerhalb dieses Radius ausführen.

6. Methodische und rechtliche Standards bei der Genehmigungsprüfung

Gerichtliche Kontrolle:

- Das Gericht prüfte, ob die Genehmigungsbehörde die naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative korrekt angewendet hat.
- Diese Prärogative umfasst die Erfassung des Bestands geschützter Arten und die Bewertung des Gefährdungspotenzials.

Fehlerhafte Annahmen:

- Die Annahme, dass nicht-brütende Rotmilane nicht geschützt seien, wurde zurückgewiesen. Das Tötungsverbot gilt für alle Individuen, unabhängig von ihrem Brutstatus.

Verletzung der Verbotstatbestände:

- Das Gericht stellte fest, dass die Genehmigung der Windenergieanlagen gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verstößt, da keine hinreichenden Maßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos getroffen wurden.

Fazit: Bedeutung des Beschlusses

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Aachen zeigt exemplarisch, wie streng die Anforderungen an den Schutz windenergiesensibler Arten wie des Rotmilans auszulegen sind. Die Entscheidung hebt hervor:

1. Die Notwendigkeit einer umfassenden und methodisch fundierten Erfassung der Raumnutzung.
2. Die Bedeutung des individuenbezogenen Schutzes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.
3. Die Verpflichtung zur Ergreifung wirksamer Schutzmaßnahmen, um das Tötungsrisiko signifikant zu reduzieren.

Teil D - Unterschreitung der landesrechtlich vorgeschriebenen Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Wohnbebauung

Die Anwohner [REDACTED] rügen die rechtsfehlerhafte Nichteinhaltung gebotener Mindestabstände nach dem Recht des Landes NRW.

Sie verzichteten an dieser Stellen mit Rücksicht auf bereits mehrere dazu vorliegenden Einwendungen auf dahingehende nähere Erörterungen an dieser Stelle nach dem Recht des Landes NRW, und schließen sich insoweit unter Verweis auf die nachfolgenden Einwendungen an die Bezirksregierung Köln im Rahmen dieses Verfahrens diesen ausdrücklich an:

- Stellungnahme Ortsgemeindeverwaltung Hümmel vom 05.02.2025

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

Sachverhalts unter Berücksichtigung der Landesgesetzen von Rheinland-Pfalz (RLP)

[REDACTED] befinden sich im Bundeland Rheinland – Pfalz, und grenzen unmittelbar an die Landesgrenze NRW und die Plangebiete BMÜ06, BMÜ07 und BMÜ08 an.

Der Sachverhalt soll deshalb auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage in Rheinland-Pfalz geprüft werden. Dabei werden insbesondere die Mindestabstände für Windkraftanlagen sowie die Implikationen für die Anwohner der Häuser [REDACTED] beleuchtet. Zusätzlich erfolgt eine Gegenüberstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen von Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, da der Windpark in NRW geplant ist, die betroffenen Anwohner jedoch in RLP leben.

1. Anforderungen der Mindestabstände für Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz (RLP)

1.1 Rechtsgrundlagen

Die relevanten gesetzlichen Regelungen für die Abstände und Zulässigkeit von Windkraftanlagen in Rheinland-Pfalz ergeben sich aus:

- **Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)**, zuletzt geändert 2024: Hier sind die Mindestabstände und Anforderungen an die Flächenplanung geregelt.
- **Windenergieerlass Rheinland-Pfalz (2013, weiterhin gültig)**: Enthält Empfehlungen zu Abstandsregelungen, Schall- und Schattenimmissionen sowie Umweltaspekte.
- **Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)** i. V. m. der **Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)**: Regelt die zulässigen Lärmgrenzwerte.
- **Naturschutzrechtliche Vorschriften**, insbesondere aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Bezieht sich auf Artenschutz und Landschaftsverträglichkeit.

1.2 Mindestabstände nach LEP IV

1. **Einheitlicher Mindestabstand:**
 - **900 Meter zu Wohngebieten** (allgemeine und reine Wohngebiete).
 - Dieser Abstand gilt unabhängig von der Höhe der Windkraftanlage.
 - Er wird von der Mastfußmitte der Windkraftanlage bis zur Grenze des nächstgelegenen Baugrundstücks gemessen.
2. **Ausnahme für Repowering:**
 - Beim Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsstärkere Anlagen kann der Mindestabstand um bis zu **20 % reduziert** werden, sodass ein Abstand von mindestens **720 Metern** zulässig ist.
 - Voraussetzung: Nachweis, dass keine zusätzlichen Belastungen entstehen (z. B. durch Schall, Schatten oder optische Wirkung).
3. **Einzelfallprüfung:**
 - In landschaftlich sensiblen Gebieten oder bei Anlagen auf Anhöhen können im Einzelfall größere Abstände gefordert werden. Dies gilt insbesondere, wenn die optisch bedrängende Wirkung nach § 35 Abs. 3 BauGB nicht ausgeschlossen werden kann.

1.3 Schall- und Schattenemissionen

1. **Lärmemissionen (TA Lärm):**
 - Die zulässigen Lärmgrenzwerte sind:
 - **Tagsüber (06:00–22:00 Uhr):** Maximal 50 dB(A).
 - **Nachts (22:00–06:00 Uhr):** Maximal 35 dB(A).
 - Bei einer Entfernung von unter 900 Metern zu Wohngebieten kann es zu einer Überschreitung der nächtlichen Grenzwerte kommen, insbesondere bei höheren Windgeschwindigkeiten.
2. **Schattenwurf:**
 - Der Schattenwurf von Windkraftanlagen darf nicht mehr als:
 - **30 Minuten pro Tag** und
 - **8 Stunden pro Jahr** betragen.
 - Anlagen, die diese Werte überschreiten, müssen mit automatischen Abschaltssystemen ausgestattet werden.

2. Anforderungen der Mindestabstände für Windkraftanlagen in Nordrhein-Westfalen (NRW)

2.1 Rechtsgrundlagen

In NRW wurden die Regelungen für Windkraftanlagen in den letzten Jahren flexibler gestaltet:

- **Abschaffung der 1.000-Meter-Abstandsregelung:** Mit einer Gesetzesänderung 2023 wurde die pauschale Abstandsregelung aufgehoben.
- **Flächennutzungsplanung und Windenergieerlass NRW (aktualisiert 2021):** Mindestabstände werden im Rahmen der Flächenplanung festgelegt, abhängig von den lokalen Gegebenheiten.
- **Bundesrechtliche Vorgaben (§ 249 BauGB):** Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WEG) gibt übergeordnete Ziele für die Flächenausweisung vor.

2.2 Mindestabstände in der Praxis

- **Empfohlener Mindestabstand:** In der Praxis wird oft ein Abstand von **700 Metern** zu Wohngebieten angesetzt, jedoch ohne rechtliche Bindung.
- **Flexibilität:** Kommunen können im Rahmen ihrer Planungen Abstände reduzieren, wenn dies erforderlich ist, um die Flächenziele für Windenergie zu erreichen.

3. Unterschiede zugunsten der Anwohner Waldweg 24 und 26

Die Gegenüberstellung der Regelungen in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen zeigt wesentliche Unterschiede auf:

Kriterium	Rheinland-Pfalz (RLP)	Nordrhein-Westfalen (NRW)	Vorteil für die Anwohner Waldweg 24/26
Mindestabstand	900 Meter	Keine festen Abstände; empfohlen: 700 m	Größerer Abstand von mindestens 200 Metern.
Reduzierte Abstände	720 Meter (nur bei Repowering)	Flexibel, je nach Planung	Striktere Regelungen in RLP.
Topografische Anpassung	Berücksichtigung erforderlich	Weniger stark berücksichtigt	Vorteil für RLP-Anwohner.
Schallgrenzwerte	50 dB(A) tags, 35 dB(A) nachts	Gleiche Werte	Kein Unterschied.
Schattenwurf	Max. 30 Minuten/Tag, 8 Stunden/Jahr	Max. 30 Minuten/Tag, 8 Stunden/Jahr	Kein Unterschied.
Flächenbedarfsgesetz	Strikte Prüfung nach LEP IV	Vorrang für Flächenbedarfsgesetz	Vorteil in RLP durch stärkere Kontrolle.

4. Bewertung der Situation in Blindert (Waldweg 24 und 26)

4.1 Geplanter Abstand in Blindert

- Der geplante Abstand der Windkraftanlagen zu den Wohnhäusern beträgt laut Karte **500–700 Meter**.
- **Rheinland-Pfalz:** Dieser Abstand verstößt klar gegen die Mindestanforderung von 900 Metern.
- **Nordrhein-Westfalen:** Die flexiblen Regelungen in NRW könnten dazu führen, dass diese Abstände dennoch als zulässig angesehen werden.

4.2 Optisch bedrängende Wirkung

- Die geplanten Windkraftanlagen mit einer Höhe von **ca. 230 Metern** haben aufgrund der offenen Landschaft und der topografischen Lage eine besonders starke visuelle Dominanz.
- In Rheinland-Pfalz könnten daher zusätzliche Abstände gefordert werden.

4.3 Landschafts- und Artenschutz

- Der Standort der Windkraftanlagen liegt an der Grenze eines Waldgebietes, das potenziell als Lebensraum für geschützte Arten dient (z. B. Rotmilan, Fledermäuse).
- Rheinland-Pfalz legt in der Planungsphase großen Wert auf die Berücksichtigung solcher Umweltbelange, was die Genehmigung erschweren könnte.

5. Rechtliche Ansatzpunkte für Anwohner [REDACTED]

1. **Nichteinhaltung der Abstandsregelungen:**
 - Der geplante Abstand von 500–700 Metern verstößt gegen die in Rheinland-Pfalz geltenden Vorgaben von 900 Metern (§ 35 Abs. 3 BauGB i.V.m. LEP IV).
2. **Berücksichtigung der topografischen Besonderheiten:**
 - Die Höhenlage der Windkraftanlagen verstärkt ihre optische Wirkung. Dies kann eine Erhöhung der Mindestabstände rechtfertigen.
3. **Verstoß gegen den Landschaftsschutz:**
 - Der Eingriff in die Waldlandschaft und die Beeinträchtigung geschützter Arten könnten rechtlich angegriffen werden.
4. **Diskrepanz zwischen Landesrechten:**
 - Für die Anwohner in Blindert gelten die strengeren Regelungen von Rheinland-Pfalz, was eine Grundlage für rechtliche Schritte darstellt.

Fazit

Die Abstandsregelungen in Rheinland-Pfalz bieten den Anwohnern [REDACTED] deutlich stärkeren Schutz vor den geplanten Windkraftanlagen als die flexibleren Regelungen in NRW.

Der geplante Abstand von 500–700 Metern verstößt gegen die Mindestanforderungen von 900 Metern, was ein zentraler Angriffspunkt für die Anwohner ist.

Teil E - Auswirkungen der Windkraftanlagen auf Lebensqualität und Wohnsituation

Die geplante Errichtung des Windparks in etwa 500 Metern Entfernung von den Wohnhäusern [REDACTED] wirft **erhebliche rechtliche, gesundheitliche, ökologische und ökonomische Fragen** auf.

1. Gesundheitliche Auswirkungen

1.1 Lärmbelastung durch Windkraftanlagen

1. Emission von aerodynamischem und mechanischem Lärm:

- Die Rotorblätter erzeugen aerodynamischen Lärm, der durch Luftverwirbelungen an den Blattspitzen entsteht. Studien zeigen, dass dieser Lärm typischerweise im Frequenzbereich von 200 Hz bis 1 kHz liegt, was für das menschliche Gehör gut wahrnehmbar ist.
- Mechanischer Lärm entsteht durch Getriebe und Generatoren und weist tieffrequente Bestandteile auf, die sich besonders in der Nähe (500 Meter) stark bemerkbar machen.

2. Schalldruckpegel und gesetzliche Grenzwerte:

- Nach der TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, Anhang A Nr. 6) gelten in reinen Wohngebieten folgende Grenzwerte:
 - Tagsüber: 50 dB(A)
 - Nachts: 35 dB(A)
- In einer Entfernung von 500 Metern ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass diese Werte überschritten werden, insbesondere nachts bei Windstärken über 5 m/s.

3. Gesundheitliche Folgen von Lärm:

- Langfristige Lärmbelastung führt nachweislich zu Stress, Bluthochdruck, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Schlafstörungen. Eine Studie der Weltgesundheitsorganisation (WHO, 2018) weist darauf hin, dass chronische nächtliche Lärmbelastung ab 40 dB(A) das Risiko von Herzerkrankungen signifikant erhöht.

1.2 Schattenschlag

1. Definition und Wirkung:

- Schattenschlag tritt auf, wenn die Rotorblätter einer Windkraftanlage periodisch die Sonne verdecken und dabei bewegende Schatten erzeugen. Diese sind besonders störend, wenn sie auf Wohngebiete oder Aufenthaltsräume treffen.

2. Relevante Grenzwerte:

- Nach dem Windenergieerlass NRW (2021) dürfen maximal 30 Minuten Schattenschlag täglich und maximal 8 Stunden pro Jahr auftreten.
- In einer Entfernung von 500 Metern, bei freier Sicht auf die Anlagen vom Garten aus, ist davon auszugehen, dass diese Werte überschritten werden könnten, da keine natürlichen Hindernisse wie hohe Gebäude vorhanden sind.

3. Psychologische und gesundheitliche Auswirkungen:

- Schattenschlag kann zu Stress, Konzentrationsproblemen und Reizbarkeit führen, insbesondere bei wiederholtem Auftreten. Studien zeigen, dass Kinder und ältere Menschen besonders empfindlich auf diese Art der Störung reagieren.

1.3 Infraschall und tieffrequente Schallwellen

1. Wissenschaftliche Grundlagen:

- Windkraftanlagen erzeugen Infraschall (unter 20 Hz), der vom menschlichen Ohr nicht hörbar ist, aber durch den Körper wahrgenommen wird. Dieser Schall wird vor allem über die Haut und das Gleichgewichtssystem aufgenommen und kann physiologische Auswirkungen haben.
2. **Gesundheitliche Risiken:**
 - Langfristige Exposition gegenüber Infraschall wurde in Studien (z. B. Møller & Pedersen, 2011) mit Symptomen wie Kopfschmerzen, Schwindel, Übelkeit und Schlaflosigkeit in Verbindung gebracht. Die Nähe von nur 500 Metern erhöht das Risiko, da Infraschall mit der Entfernung nur langsam abnimmt.
 3. **Rechtliche Grundlage:**
 - In Deutschland existieren bislang keine spezifischen Grenzwerte für Infraschall, obwohl der Schutz der Gesundheit durch § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG garantiert ist. Dies stellt eine potenzielle rechtliche Lücke dar, die jedoch im Sinne der Vorsorge berücksichtigt werden sollte.

2. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes

2.1 Veränderung der visuellen Umgebung

1. **Optische Dominanz der Anlagen:**
 - Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 230 Metern (einschließlich Rotorblätter) werden in der flachen und bislang natürlichen Landschaft stark dominieren.
 - Zum Vergleich: Der Kölner Dom ist 157 Meter hoch. Windkraftanlagen würden also die bestehende natürliche Kulisse vollständig verdrängen.
2. **Lichtemissionen durch Warnlichter:**
 - Windkraftanlagen sind mit blinkenden Warnlichtern für den Luftverkehr ausgestattet, die in der Nacht sichtbar sind und das natürliche Dunkel der Umgebung erheblich stören können.

2.2 Verlust von Privatsphäre

- Die offene Landschaft ermöglicht eine direkte Sicht auf die Anlagen, was die Privatsphäre der Gärten am [REDACTED] erheblich beeinträchtigen wird. Diese Veränderung wirkt sich negativ auf den Erholungswert der Grundstücke aus.

3. Ökologische Auswirkungen

3.1 Verlust von Waldflächen und Biodiversität

1. **Rodung von Waldgebieten:**
 - Für die Errichtung des Windparks müssen große Waldflächen gerodet werden, die aktuell als Lebensraum für zahlreiche Tierarten dienen. Betroffen sind unter anderem Greifvögel, Fledermäuse und Insekten.
2. **Artenschutzrechtliche Konflikte:**
 - Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, geschützte Arten zu stören oder zu töten. Windkraftanlagen sind jedoch eine der Hauptursachen für den Tod von Fledermäusen und Greifvögeln (z. B. Rotmilan), da diese durch die Rotorblätter getötet werden.

3.2 Auswirkungen auf das lokale Mikroklima

- Die Entfernung von Waldflächen führt zu veränderten Windverhältnissen und einer geringeren Luftfeuchtigkeit. Dies könnte sich negativ auf die Gärten der Anwohner auswirken, z. B. durch verstärkten Wind und eine erhöhte Verdunstung.

4. Ökonomische Folgen

4.1 Wertminderung der Immobilien

- Studien (Sunak & Madlener, 2016) zeigen, dass Immobilienwerte in der Nähe von Windkraftanlagen um 10-30 % sinken. Die Nähe von 500 Metern und die direkte Sicht auf die Anlagen machen die betroffenen Häuser für potenzielle Käufer weniger attraktiv.

4.2 Negative Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft

- Die Landschaft um Hümmel ist touristisch geprägt und bietet Ruhe und Erholung. Die Industrialisierung der Landschaft könnte den Tourismus beeinträchtigen und lokale Einnahmen schmälern.

5. Rechtliche Aspekte

5.1 Verletzung von Abstandsregelungen

- Die geplante Entfernung von 500 Metern widerspricht der Abstandsregelung im Windenergieerlass NRW, die in der Regel 1.000 Meter vorsieht. Diese Abweichung könnte rechtlich angreifbar sein.

5.2 Unzureichende Abwägung der Interessen

- Nach § 7 Abs. 2 ROG muss die Bezirksregierung Köln alle Interessen sorgfältig abwägen. Die starke Beeinträchtigung der Lebensqualität der Anwohner wurde jedoch nicht ausreichend berücksichtigt.

5.3 Mangelhafte Umweltprüfung

- Eine strategische Umweltprüfung (§ 9 Abs. 4 LPiG NRW) ist für solche Projekte verpflichtend. Weil diese nicht umfassend durchgeführt wurde, ist der Raumordnungsplan fehlerhaft wie dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen



Bodo Michael Schübel